

Eingang der Gerichts Ordnung.

Nachdem nun etlich jar heer / bey diesem löblichen Gericht des Landfrecchten / mit fürbringung der Partheien Gerichtlichen / vnnnd Extraordinarien sachen / Auch volfürerig derselbe Appellation / Supplicationen / vnd Schrifften / vill treffenlich Mißbreuch / vnd Vnordnüg dermassen befunde / dardurch nit allain die Partheyen in iren sachen vnnordürfftiger weis angehenngt / vnd außgezogen / Sonnder auch das Gericht in fürbringung der Acta / mit verschwendung vergebner zeit beschwärlichen behelligt / vnd daneben vill schmächlicher anthassung / in schriftlichem / vnd Mündlichen fürbringen / wider menig seltrig Ernstlich verpor / zünerclainung des Gericht gebraucht. Derhalben Landmarschalch vnd Beyfizer obberüerts Landfrecchten / allen Partheyen zü Nutz / vnd guetem / auch zum vorderisten zü merer befriederung des Rechtens / vnd thünfftiger abschneidung obsteend beschwerlicher vnnordnung Auch zü hayung gebüerunder Zucht / vnd Erberkheit / so sich der ortten billichen zügebrauchen gebüert / verursacht worden / Dise nacholgunde Gerichts Ordnung / wie es mit Gerichtlicher verfarung / desgleichen der täglichem fürfallenden Extraordinarien sachen / mit Einlegung der schrifften / Ordenlicher aufrichtung der Appellation / mit Collationierung vnd Supplication auch vnder schreibung derselben / Vnnnd sonnst in vill annder weeg / durch die Partheien vnd derselben Procuratorn / Gwallttrager / Sollicitatorn / vnnnd Supplication schreibern / gehalten vnnnd gehandelt / Auch wellichermassen gegen den vngehorsamen mit Strass / nach gelegenheit yedes Articls vbertretung verfahren / vnd angezogner Ordnung die würcklich volziehung gethan werden soll.

Welliche Gerichts Ordnung / dann durch Römischer / Auch zü Hungern vnnnd Behaim zc. Khü. Maiestat / Erzhertzogen Ferdinanden / vnnfers Allergnedigisten Herrn vnnnd Landfürsten / Hochlöblich Stathallerambts Verwallter / Canzler vnd Regenten der Niderösterreichischen Landde / annstat derselben / bis auf Jr Khü. Maiestat zc. weiter selbst wolgefallen / vnd wider

rüeffen/ Dermassen wie die von Articul zu Articul begriffen/ Bewilligt/ vnd betreffigt. Sollicher yetzt bemelter Gerichts Ordnung wisset vnd wisset Ir di Partheien/ vnd derselben Procurator/ Advocaten/ vnd Supplication schreibern/ mit irer inhalt/ was ainem yeden dieselb zu volziehen/ vnd gemas zu handlen/ vnd zu verfahren auferlegt/ gehorsamliche zugeleben/ Vnd Ir Procurator es Eure Principall/ in iren sachen vnd handlungen/ so Sy Euch vertrauen/ vnd zu handlen gegen Irer belonung beuelchen/ mit nichtig zu verthuerzen/ oder durch Ewren vnnfleis/ oder verabsaumbung vnnbillicher weis in schaden oder nachtail zulaiten. Auch sich aller beschaidenheit in Irem schriftlichem vnd Mündlichem fürbringen zugebrauchen/ vnd sich in dem allen nicht anderst als gehorsambliche/ vnd dermassen mit volziehung mer bernerter Gerichts Ordnung zehalten/ vnd zubeweisen/ damit das Recht mer als bisheer mit ordenlicher verfarung vnd fürbringung der Acta beschehen/ gesüedert/ die Augenscheidliche vnorndung/ darans den Partheien aufzug vnd verlenngerung neben mercklichem vncosten ernolet. Darzue die vnnottürstigen Schimpffierungen abgestellt/ vnd zu annder handlung nicht vsach gegeben werde.

Eröffent am zwelfften tag Aprilis nach Christi geburt Tausent
Fünffhundert vnd im Vierzigisten Jar.